

Hauptsatzung des Kreises Mettmann

vom 18.01.2008

(Abl. ME 2008, S. 3 ff.)

- in der seit dem 10.01.2017 geltenden Fassung -

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Kreistag des Kreises Mettmann durch Beschluss vom 17.12.2007 folgende Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann erlassen:

§ 1

Name, Gebiet, Verwaltungssitz

- (1) Gemeindeverband und Gebietskörperschaft führen den Namen: „Kreis Mettmann“.
- (2) Der Kreis umfasst das Gebiet folgender Gemeinden (Anlage 1):

Stadt Erkrath
Stadt Haan
Stadt Heiligenhaus
Stadt Hilden
Stadt Langenfeld Rhld.
Stadt Mettmann
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Ratingen
Stadt Velbert
Stadt Wülfrath

- (3) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Mettmann.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:

Im silbernen Schild ein blaubewehrter und blaugekrönter doppelschwänziger roter Löwe, alles innerhalb eines schwarzen Schildbordes, der im rechten Obereck nach innen rund ausgebogen, dort mit einem silbernen Vorhängeschloss und im linken unteren Bogen nach der Figur mit einer goldenen Ähre belegt ist. Eine Darstellung ist beigefügt (Anlage 2).

- (2) Der Kreis führt ein Dienstsiegel mit dem Kreiswappen; der Abdruck unter dieser Hauptsatzung gibt eine Darstellung von Form und Größe des Dienstsiegels.

(3) Der Kreis führt folgende Flagge:

Weißes Flaggentuch im Verhältnis von Länge zu Höhe wie 2:1 mit roten Längsstreifen am Ober- und Unterrand in der Mitte in den Verhältnissen 2 : 5 : 2 : 5 : 2, an der Mastseite belegt mit dem Wappen des Kreises Mettmann. Eine Darstellung ist beigefügt (Anlage 3).

§ 3

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4

Kreistagsmitglieder

Die Kreistagsmitglieder führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“. Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden entsprechend der Regelung in § 11 der Kreisordnung in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger und der sachkundigen Einwohner

(1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§ 28 Abs. 2, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO).

Sie müssen dem Landrat Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Das Nähere regelt die vom Kreistag zu beschließende Ehrenordnung. Name, Anschrift, das Geburtsdatum, der ausgeübte Beruf und die Fraktionszugehörigkeit können veröffentlicht werden.

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die darüber hinaus gespeicherten Daten über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse ausgeschiedener Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder zu löschen.

(2) Der Landrat ermöglicht die in § 26 Abs. 2 und Abs. 4 KrO NRW vorgesehene Akteneinsicht in den Räumen der Kreisverwaltung. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 6 Stellvertreter des Landrats

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Landrats über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist. Nach ihrer Wahl kann während der laufenden Wahlperiode ihre Anzahl nur dann erhöht werden, wenn zuvor alle Stellvertreter zurückgetreten sind oder der Kreistag gem. § 46 Abs. 4 KrO mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder alle Stellvertreter vorzeitig abberuft.
- (2) Der Landrat wird bei der Verhinderung von seinen Stellvertretern in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter verhindert, kann der Landrat andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7 Kreisausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter seines Vorsitzenden fest.

§ 8 Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses:
 - a) Bauausschuss,
 - b) Gesundheitsausschuss,
 - c) Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz,
 - e) Ausschuss für Schule und Sport,
 - f) Sozialausschuss,
 - g) Ausschuss für Umwelt, Landschafts- und Naturschutz,

- h) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus,
 - i) Ausschuss für Informationstechnik und digitale Verwaltung
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
 - (3) Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein.
 - (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
 - (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anders bestimmt ist.

§ 9

Entschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilen einer Fraktion sowie für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürgern, sachkundigen Einwohnern und sonstigen beratenden Ausschussmitgliedern auch für die Teilnahme an Sitzungen der vom Kreistag eingesetzten Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte gewährt. Des Weiteren wird für die Teilnahme an Sitzungen von Organen, Beiräten oder Ausschüssen sonstiger Gremien im Sinne von § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn der Kreistag die Entsendung beschlossen oder vorgeschlagen hat und die betreffenden Gremien keine eigene Entschädigung leisten.
- (3) Die Zahl der ersatzpflichtigen (Teil-) Fraktionssitzungen wird auf 40 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
- (4) Die Sitzungsgelder gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.

- (5) Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort wird eine Entschädigung nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes gezahlt. Entsprechendes gilt für genehmigte Dienstreisen.
- (6) a) Dienstreisen der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und sachkundigen Einwohner, die sich auf das Gebiet des Landes NRW und Berlin beschränken, werden vom Landrat genehmigt. Für alle weiteren Fälle bedarf es einer Genehmigung des Kreisausschusses, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt.
Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern des Landrats gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- b) Unter dem Tagesordnungspunkt „Information der Verwaltung“ wird dem Kreisausschuss jeweils eine Auflistung der durchgeführten Dienstreisen zur Kenntnis gegeben.

§ 10

Verdienstaufschlag für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige beratende Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages. Dies gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten, genehmigte Dienstreisen). Ein Anspruch auf Verdienstaufschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.
Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger, sachkundigen Einwohner und sonstigen beratenden Mitglieder der Ausschüsse haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 8 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen vom Landrat festgesetzt. Die Verdienstausschlagpauschalen werden jährlich überprüft und ggf. neu festgesetzt.
- (5) Personen, die
1. a) einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,
- oder
- b) einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen
- und
2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,
- erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz von 8 Euro pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann.
- Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc).
- Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8 EURO erstattet.
- (7) Der einheitliche Höchstbetrag (gilt für alle Personengruppen), der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages je Stunde in keinem Falle überschritten werden darf, entspricht dem in der Entschädigungsverordnung genannten Betrag je Ausfallstunde.

§ 11 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

Die Stellvertreter des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie die Ausschussvorsitzenden mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

§ 12 Verträge

- (1) Verträge mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, dem Landrat und leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 (1) Satz 2 Buchst. q KrO) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
 - a) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Rechnungsjahr 2.500 EURO nicht überschreitet;
 - b) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 2.500 EURO im Rechnungsjahr nicht übersteigt.
- (2) Der Landrat legt nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Übersicht der nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) abgeschlossenen Verträge vor.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 (1) Satz 2 Buchst. q KrO NRW sind der allgemeine Vertreter des Landrats (§ 15 Abs. 1), die Dezernenten und die für Verpflichtungsgeschäfte vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten gemäß § 43 Abs. 1 KrO NRW.

§ 13 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - a) Vergabe
 - b) Erlass von Forderungen
 - c) Aufnahme von Krediten
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.
- (3) In Angelegenheiten der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises tritt der Betriebsausschuss an die Stelle des Kreisausschusses.

§ 14

Allgemeiner Vertreter des Landrats und Leitende Beamte

- (1) Der allgemeine Vertreter des Landrats wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und führt die Bezeichnung „Kreisdirektor“.

- (2) Die Leitenden Beamten der folgenden Aufgabengebiete können im Einvernehmen mit dem Landrat für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt werden:
 - a) Gesundheitswesen,
 - b) Bauwesen.

Ein Leitender Beamter des allgemeinen Verwaltungsdienstes kann für die Zeitdauer von 12 Jahren ernannt werden.

§ 15

Personalangelegenheiten

- (1) Über die Einstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Leitenden Beamten und Leitenden Beschäftigten (Dezernenten) entscheidet der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat.

- (2) Über die Einstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der Bediensteten in Führungspositionen (Amtsleiter und Geschäftsführer) entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat.

- (3) Sind dienstrechtliche Entscheidungen durch die oberste Dienstbehörde zu treffen, werden diese auf den Landrat übertragen, soweit die Entscheidungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können. Ist der Landrat in der Person von der Entscheidung berührt, tritt an seine Stelle der Kreisausschuss.

§ 16

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Mettmann fallen, sind vom Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben, sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Antragssteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat unterrichtet den Antragsteller, in welchen Gremien seine Anregung oder Beschwerde behandelt wird und über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechnigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzel-

fällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 18 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, oder durch Flugblätter unterrichtet.
- (3) Tierseuchenverordnungen werden in einer der nachfolgend genannten Tageszeitungen verkündet:

Rheinische Post

Westdeutsche Zeitung

Velberter Zeitung

Neue-Rhein-Zeitung

- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 17.06.1999 (Amtsblatt ME 1999, S. 83 ff.) außer Kraft.







Geschäftsordnung des Kreistages

vom 28.09.2015
- in Kraft getreten am 01.10.2015 -

Aufgrund der §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 1, 2 und 4, 35 Abs. 1, 36 Abs. 2 und 3 sowie 40 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 28. September 2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von dem Landrat mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 13 Kalendertage vor der Sitzung einem Postdienst im Sinne des Postgesetzes übergeben wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktagen abgekürzt werden.

Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

- (2) Ist der Landrat an der Einberufung verhindert, so beruft der allgemeine Vertreter des Landrats (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sind den Kreistagsmitgliedern mindestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorzulegen.

Vorlagen sind der Einladung beizufügen oder -ausnahmsweise- bis spätestens drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorzulegen. Der festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen ist mit der Einbringung des Haushalts vorzulegen.

- (4) Auf Antrag kann auf die Übersendung von Vorlagen in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Vorlagen zugegriffen werden. Vorlagen, die für nicht öffentliche Sitzungsteile bestimmt sind, werden nur dann auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt, wenn das Kreistagsmitglied/die Fraktion/die Gruppe sicherstellt, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf diese Dateien nicht möglich ist.

- (5) Ort, Zeit und Tagesordnung sowie etwaige Nachträge werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Mitglied des Kreistages persönlich eintragen muss.

§ 3

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat.
- (2) Sind er und seine nach § 46 Abs. 1 KrO NRW gewählten Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Kreistag unter Leitung des ältesten Kreistagsmitgliedes ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 4

Geschäftsverkehr für den Kreistag

Der Landrat benennt den Kreistagsmitgliedern die Mitarbeiter, die innerhalb der Kreisverwaltung den Geschäftsverkehr für den Kreistag erledigen.

§ 5

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden entsprechend der Regelung in § 11 KrO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Der Landrat setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge

in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm spätestens 17 Kalendarstage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.
- (3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Er hat die Sitzung aufzuheben, wenn festgestellt worden ist, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Kreistages nicht anwesend, hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

§ 8 Befangenheit

- (1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung ausgeschlossen sind, vor Beginn der Sitzung dem Landrat die Ausschließungsgründe unaufgefordert anzuzeigen. In Zweifelsfragen ist das Kreistagsmitglied verpflichtet, sich beim Landrat über die Auslegung zu informieren. Über die Befangenheit entscheidet in diesen Fällen der Kreistag (§ 28 Abs. 2 KrO NRW). Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitgliedes an der Entscheidung über seine Ausschließung sowie an der Beratung und Beschluss-

fassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

- (2) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt (§ 28 Abs. 2 KrO NRW).

§ 9

Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder nach sonstigen Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Tageszeitungen (Print und Online) sowie Hörfunkmedien erhalten Hinweise auf Sitzungen, die auch die Tagesordnung enthalten, um den Medienvertretern Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder Beifall oder Missbilligung zu äußern.
- (4) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (5) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordern.
- (6) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Grundstücksgeschäften,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vertragsangelegenheiten nach § 12 der Hauptsatzung,
 - d) Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, in denen deren persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden,
 - e) Berichte aus Beteiligungen gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 113 Abs. 5 GO NRW,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

§ 10

Fraktionen

- (1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion ange-

hören. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern, eine Gruppe aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern bestehen.

- (2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss.
- (4) Die Bildung einer Fraktion / Gruppe ist dem Landrat vom Fraktionsvorsitzenden / Gruppensprecher schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion / Gruppe, die Namen des Fraktionsvorsitzenden / des Gruppensprechers, seiner Stellvertreter, aller der Fraktion / Gruppe angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion / Gruppe enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion / Gruppe eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat ebenfalls anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen / Gruppen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Sie haben die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiter der Fraktion / Gruppe erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 4 Zugang besteht. Im elektronischen Schriftverkehr ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen Zugriff auf die Daten haben. Bei Auflösung einer Fraktion / Gruppe sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben. Daten auf Datenträgern sind zu löschen.

§ 11 Behandlung von Vorlagen und Anträgen

- (1) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder von einer Fraktion gestellt werden. Sie müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung dem Landrat schriftlich vorliegen.

Die Anträge sind den Kreistagsmitgliedern unverzüglich so zuzuleiten, dass sie diesen drei Kalendertage vor der Sitzung vorliegen. Ihre Übersendung richtet sich nach der jeweiligen Form der Bereitstellung gem. § 1 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung.

- (2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen, Gruppen, einzelnen Kreistagsmitgliedern oder dem Landrat eingebracht werden. Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.
- (3) Beschlüssen des Kreistages muss eine Vorlage oder ein Antrag zu Grunde liegen.
- (4) Vorlagen werden vom Landrat mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.
- (5) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von dem Fraktionsvorsitzenden oder einem Beauftragten zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.
- (6) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse übertragen oder vertagen.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied oder der Landrat kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag.
- (9) Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden. Die Begründung und Beratung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 12 Dringlichkeitsanträge

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden oder von äußerster Dringlichkeit sind. Über die Dringlichkeit entscheidet der Kreistag.

- (2) Dringlichkeitsanträge können von jedem Kreistagsmitglied oder vom Landrat schriftlich in die Sitzung eingebracht werden. Die Dringlichkeit nach Abs. 1 ist durch den Antragsteller zu begründen.

§ 13 Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW).
- (2) Derartige Fragen müssen dem Landrat, wenn sie im Rahmen der Tagesordnung beantwortet werden sollen, unter Wahrung folgender Fristen schriftlich vorliegen:
- | | |
|---|--|
| a) kleine Anfragen (die kurz gefasst sind und eine kurze Beantwortung ermöglichen): | mindesten 3 Arbeitstage vor der Sitzung |
| b) große Anfragen: | mindestens 6 Arbeitstage vor der Sitzung |

Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

- (3) Anfragen werden in der Sitzung mündlich sowie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach der Sitzung schriftlich beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende ausschließlich mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist. Die Antwort ist dem Fragesteller, den jeweiligen Ausschussmitgliedern sowie den Fraktionsvorsitzenden / Sprechern der Gruppen zuzuleiten. Außerdem ist sie der Sitzungsniederschrift beizufügen.
- (4) Bei Anfragen, die so frühzeitig gestellt werden, dass sie noch vor dem Versendetermin der Sitzungseinladung beantwortet werden können, soll die Antwort den Sitzungsunterlagen beigelegt werden.
- (5) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung unter Nennung des Themas anzumelden. Sie sollen in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

- (7) Die Anfragen sollen auf das Wesentliche beschränkt sein. Sie müssen sich auf einen bestimmten kommunalbezogenen Sachverhalt beziehen und dürfen nur Tatsachen enthalten, die zur Kennzeichnung der gewünschten Auskunft notwendig sind. Die Anfragen dürfen keinen beleidigenden Inhalt im Sinne der §§ 186 bis 189 StGB haben.
- (8) Der Landrat kann die Beantwortung von Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, auf einen späteren Zeitpunkt bzw. auf die nächste Sitzung verweisen.
- (9) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb von sechs Monaten bereits schriftlich zugegangen ist oder zur Niederschrift erteilt wurde.
Ist die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, darf sie ebenfalls zurückgewiesen werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag.
- (10) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 14 Fragerecht von Einwohnern

Einwohnerfragestunden sind für jede ordentliche öffentliche Kreistagsitzung vorzusehen und in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einwohnerfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen. Sofern sie auf einen bestehenden Punkt der Tagesordnung Bezug nehmen, werden sie im Rahmen des entsprechenden Tagesordnungspunktes, vor Eintritt in die Beratung, beantwortet.

Die Fragestunde soll maximal 60 Minuten dauern. Jeder Einwohner kann bis zu zwei Anfragen in einer Fragestunde stellen; eine Zusatzfrage wird zugelassen. Die Fragen werden in der Regel mündlich durch den Landrat beantwortet. Sollte eine direkte Beantwortung nicht möglich sein, so wird die Frage schriftlich beantwortet. § 13 Abs. 8 und 10 GeschO finden entsprechende Anwendung. Eine Sachdebatte findet nicht statt.

§ 15 Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Jedes Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.
- (3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.

- (4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen. Dienstkräften des Kreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat zustimmt oder dies wünscht.
Im Falle der Verhinderung des Landrats kann seinem allgemeinen Vertreter (14 Abs. 1 Hauptsatzung) auf seinen Wunsch auch außerhalb der Rednerfolge das Wort erteilt werden.
- (8) Der Kreistag kann auf Antrag durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen.
- (9) Film- und Tonaufnahmen dürfen in der Sitzung nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Über deren Verwendung zu anderen als zu Zwecken der Niederschrift beschließt ebenfalls der Kreistag.

§ 16 Zwischenfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen eines Kreistagsmitgliedes zulassen.

§ 17 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer nicht zur Sache spricht, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht wieder zu erteilen.
- (4) Bei grober Verletzung der Ordnung kann ein Kreistagsmitglied durch Beschluss des Kreistages für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Landrat kann den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Über die Berechtigung dieser Maßnahme beschließt der Kreistag in der nächsten Sitzung. Dem Sitzungsausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf des Vorsitzenden vorausgehen. Das Kreistagsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden.
- (5) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortwährende Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (6) Durch Kreistagsbeschluss kann für die Dauer des Ausschlusses die dem Kreistagsmitglied an sich zustehende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.
- (7) Beschlüsse zu Abs. 4 und 6 sind dem Kreistagsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag eine störende Unruhe oder werden Anordnungen des Vorsitzenden nicht befolgt, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

§ 19

Persönliche Erklärungen

- (1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung erteilt werden. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Ausführungen richtig stellen.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 20

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll ihm das Wort entzogen werden.
- (2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 21

Anträge auf Übergang zur Tagesordnung

- (1) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 22

Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zum Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Kreistag kann auf Antrag jederzeit die Redeliste schließen oder die Aussprache beenden. Der Antrag kann nur von einem Kreistagsmitglied gestellt werden, das sich an der Aussprache nicht beteiligt hat. Der Vorsitzende hat noch vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch auf der Redeliste stehen, zu verlesen.

Bei Widerspruch ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

- (3) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 23 Vertagung und Unterbrechung

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt.

§ 24 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit dieser nicht den Kreistagsmitgliedern in Textform vorliegt oder es sich um Geschäftsordnungsanträge handelt. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben oder durch Erheben von den Sitzen, notfalls durch Auszählen, es sei denn, dass namentliche oder geheime Abstimmung durchgeführt wird.
- (4) Namentlich oder geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt. Zudem wird namentlich auf Verlangen von mindestens zwei Kreistagsmitgliedern oder des Landrats, geheim auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Kreistages abgestimmt. Wird sowohl namentliche als auch geheime Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:
 - a) Aufhebung der Sitzung,
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
 - c) Unterbrechung der Sitzung,
 - d) Vertagung,
 - e) Verweisung an einen Ausschuss,
 - f) Schluss der Aussprache,
 - g) Schluss der Redeliste,
 - h) Begrenzung der Redezeit,
 - i) zur Sache.

Bei mehreren Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

- (6) Falls der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats sein allgemeiner Vertreter (§ 14 Abs. 1 Hauptsatzung) vor oder nach Stellung eines Antrages darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, ist namentlich zu Protokoll abzustimmen.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 25 Wahlen

- (1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, durch offene Abstimmung vollzogen.
- (3) Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes muss die Wahl in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO NRW).

§ 26 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat.
- (4) Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, nicht aber bei der Errechnung der Mehrheit.
- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Bei Wahlen gelten Nein-Stimmen als gültige Stimmen.
 - b) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
 - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,

- bb) wenn sie unleserlich sind,
 - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
 - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
 - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
- c) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
- aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält.
- d) Die Stimmzettel werden durch je ein Kreistagsmitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen / Gruppen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

In Zweifelsfragen bzw. bei umstrittenen Auffassungen entscheidet der Kreistag.

- (6) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.
- (7) Bei Abstimmungen können Mitglieder des Kreistages verlangen, dass ihre von der Mehrheit abweichende Stimme oder ihre Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 27

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreistages die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er an Abstimmung oder Wahlen nicht teilgenommen hat,

-
- c) die Tagesordnungspunkte, Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß §§ 28 und 36 KrO NRW an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - aa) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen gesondert nach Fraktionen / Gruppen,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied und der Landrat gestimmt haben,
 - cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - f) den Inhalt der Antwort auf Anfragen
 - g) die Ordnungsmaßnahmen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich - spätestens zwei Wochen nach der Sitzung - allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen / Gruppen zuzuleiten. Auf Antrag kann auf die Übersendung in Papierform verzichtet und ausschließlich über das Kreistagsinformationssystem auf Niederschriften zugegriffen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Teile der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden. Die Niederschrift gilt in der nächsten Sitzung als gelesen und wird durch Beschluss genehmigt.

§ 28

Kreisausschuss und Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Kreisausschusses ergeben sich aus § 50 KrO NRW.
- (2) Für die übrigen Ausschüsse gilt § 41 KrO NRW, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist.
- (3) Ausschüsse des Kreistages können – mit Ausnahme des Kreisausschusses und soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist – durch Kreistagsbeschluss aufgelöst und neu gebildet werden.
- (4) Ein freiwilliges Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung.

- (5) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die für den Kreistag geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:
- a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
 - b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest. Der Vorsitzende ist verpflichtet, einen Gegenstand auf Verlangen des Landrats oder auf Antrag einer Fraktion in die Tagesordnung aufzunehmen.
 - c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es einen Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln. Stattdessen kann es auch den Landrat um Übermittlung der Unterlagen bitten. Es bleibt den jeweiligen Kreistagsfraktionen überlassen, zu bestimmen, durch welches stellvertretende Ausschussmitglied das ordentliche Mitglied bei Verhinderung im Einzelfall vertreten werden soll, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften persönliche Vertreter gewählt sind.
 - d) Die Unterausschüsse wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied, das von der Fraktion benannt wird, die den Vorsitz in dem entsprechenden Ausschuss stellt, zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses.
- (6) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO NRW gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.

Die Öffentlichkeit ist über die in § 9 dieser Geschäftsordnung genannten Fälle hinaus ausgeschlossen bei der Behandlung von

- a) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- b) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung im Interesse des Kreises geboten erscheint,
- c) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt,
- d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, mit Ausnahme allgemeiner Grundsätze und der Behandlung des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Prüfung des Gesamtabschlusses,

- e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen,
- f) Aufnahme von Krediten,

es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

Der jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung im Benehmen mit dem Landrat bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind. Falls der Vorsitzende entgegen dem Widerspruch des Landrats Punkte in den öffentlichen Teil der Tagesordnung aufnehmen will, ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen.

- (7) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige und Einwohner hinzuzuziehen; Einwohner haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen. Fragestunden für Einwohner finden in den Ausschüssen nicht statt.
- (8) Der Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse bestellen in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag des Landrats einen Schriftführer und dessen Vertreter.
- (9) Die Niederschriften über die Sitzungen des Kreisausschusses sind allen Kreistagsmitgliedern und den Fraktionen / Gruppen zuzuleiten. Niederschriften der übrigen Ausschüsse erhalten die Ausschussmitglieder, die Fraktionen / Gruppen und der Landrat. Darüber hinaus können Kreistags- und Ausschussmitglieder bei Bedarf Ausschussniederschriften anfordern.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag geeignete Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW.

§ 30

Datenschutz

Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 31 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Nachbarn etc) gesichert sind.
Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (4) Bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 32 Interfraktionelle Runde

- (1) Die Interfraktionelle Runde besteht aus dem Landrat, dem Kreisdirektor, den stellvertretenden Landräten und den Vorsitzenden/Sprechern der im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen.
- (2) Die Mitglieder der Interfraktionellen Runde werden vom Landrat oder im Fall seiner Verhinderung vom Kreisdirektor eingeladen. Die Einladung ergeht form- und fristlos.
- (3) Die Interfraktionelle Runde hat die Aufgabe, eine Verständigung zwischen den Fraktionen/Gruppen und dem Landrat über die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und über sonstige Angelegenheiten des Kreises herbeizuführen. Sie ist kein Beschlussorgan.

§ 33
Abweichung von der Geschäftsordnung

Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

§ 34
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 17.12.2007 außer Kraft.

Ehrenordnung des Kreises Mettmann

vom 31.10.2002
(Abl. ME vom 15.11.2002, S. 101)
- in Kraft getreten am 01.12.2002 -

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 2 KrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), in seiner Sitzung am 31.10.2002 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Anzeigepflicht

(1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse verpflichten sich, dem Landrat innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Kreistagssitzung der neuen Wahlperiode schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe dieser Ehrenordnung zu geben. Dies gilt auch für den Landrat, der die Erklärung gegenüber dem Kreisdirektor abzugeben hat.

(2) Die Anzeigepflicht umfasst:

1. Name, Vorname, Anschrift
2. Geburtsdatum,
3. Familienstand,
4. ausgeübter Beruf

die Auskunft erstreckt sich

- bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angaben des Arbeitgebers (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung
 - bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges
5. Angabe, ob Pensionär oder Rentner
 6. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts

7. Funktionen in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen mit Ausnahme der Funktionen innerhalb von politischen Parteien und ihren Untergliederungen,
 8. Beteiligungen an Unternehmen, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss begründet wird.
- (3) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 und Abs. 2 sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.
 - (4) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitgliedschaft in solchen Gremien, in die das betroffene Kreistags- oder Ausschussmitglied aufgrund eines Kreistagsbeschlusses entsandt worden ist.
 - (5) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen sowie die Erstattung von Gutachten anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufes erfolgen und ein Bezug zum Kreis Mettmann besteht.

§ 2 Behandlung der Daten

- (1) Die nach § 1 erteilten Auskünfte werden nur im Rahmen der Geschäftsführung des Kreistages und der Ausschüsse vom Landrat oder seinem Vertreter verwendet. Sie sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Name, Anschrift, das Geburtsdatum, der ausgeübte Beruf und die Fraktionszugehörigkeit/Gruppenzugehörigkeit können veröffentlicht werden.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die über Abs. 2 hinausgehenden Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.
- (4) Bei Strafverfahren sind die Daten den Ermittlungsbehörden zugänglich zu machen.

§ 3 Prävention von Korruption

- (1) Die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse verpflichten sich, Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zu unterstützen.
- (2) Sie machen die Ausübung ihres Mandats nicht von Vorteilen bzw. Vergünstigungen abhängig.
- (3) Sie verpflichten sich insbesondere, keine Zuwendungen, Leistungen, Spenden, Geschenke oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglied des Kreistages und der Ausschüsse anzunehmen.

-
- (4) Sie verpflichten sich, ihre Mitgliedschaft im Kreistag und in den Ausschüssen nicht für berufliche oder geschäftliche Zwecke zu missbrauchen.

§ 4

Anzeigepflicht von Interessenverknüpfung im Einzelfall

- (1) Ein Mitglied des Kreistages oder seiner Ausschüsse, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der im Kreistag oder in einem Ausschuss des Kreistages zur Beratung ansteht, hat vor der Beratung die Interessenverknüpfung offen zu legen.
- (2) In Zweifelsfragen ist das Mitglied verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Landrat über den Inhalt seiner Pflichten aus dieser Ehrenordnung, der Kreisordnung und der Hauptsatzung des Kreises Mettmann zu vergewissern.

§ 5

Verfahren bei Verletzung der Anzeigepflicht

- (1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Kreistages oder der Ausschüsse seine Pflichten nach dieser Ehrenordnung verletzt hat, ermittelt der Landrat. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte verlangen. Dem betroffenen Mitglied sowie dem Vorsitzenden der Fraktion/dem Sprecher der Gruppe, der das Mitglied angehört, wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben.
- (2) Der Landrat informiert die Mitglieder des Kreistages in schriftlicher Form, dass ein Mitglied des Kreistages oder der Ausschüsse seine Pflichten nach dieser Ehrenordnung verletzt hat. Über die Feststellung, dass ein Mitglied des Kreistages oder der Ausschüsse seine Pflichten nach dieser Ehrenordnung nicht verletzt hat, informiert der Landrat die Mitglieder des Kreistages in schriftlicher Form, falls das betroffene Mitglied dies verlangt.
- (3) Besteht der Verdacht einer Straftat, so erstattet der Landrat Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ehrenordnung tritt am 01.12.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 17.12.1979 außer Kraft.

Satzung des Kreises Mettmann über die Durchführung eines Bürgerentscheides

vom 28.04.2005
(Abl. ME vom 14.05.2005, S. 24 ff.)
- in Kraft getreten am 15.05.2005 -

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644), und der §§ 1 und 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 21.04.2005 folgende Satzung über die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Kreisebene im Kreis Mettmann.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Kreistag legt den Tag des Bürgerentscheides, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung per Brief endet, fest.
- (2) Der Landrat ist Abstimmungsleiter. Er bestimmt die Uhrzeit, bis zu der der Abstimmungsbrief am Tag des Bürgerentscheides bei ihm eingegangen sein muss.
- (3) Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die der Kreistag wählt. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 3 Abstimmungsbezirk, Briefabstimmung

Das Kreisgebiet bildet einen Abstimmungsbezirk. Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.

§ 4 Abstimmungsverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis wird, bezogen auf die jeweilige kreisangehörige Stadt, von den Bürgermeister der kreisangehörigen Städte vom 10. bis 6. Werktag vor dem Tag des Bürgerentscheides zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.
- (2) Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Kreis Mettmann seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Kreises Mettmann hat..
- (3) Abstimmen kann nur, wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

§ 5 Benachrichtigung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigen die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte die in ihrem Zuständigkeitsbereich in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des/der Stimmberechtigten,
 - b) die Nummer, unter der die/der Stimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung wird eine Abstimmungsinformation gemäß § 6 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

§ 6 Information der Stimmberechtigten

- (1) Das Titelblatt enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation des Kreises Mettmann zum Bürgerentscheid ...“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Landrat des Kreises Mettmann eingegangen sein muss.

-
- (2) Die Abstimmungsinformation enthält ferner:
- a) Eine Unterrichtung durch den Landrat über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmgabe durch Brief.
 - b) Eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerentscheides. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerentscheides zu entnehmen.
 - c) Eine kurze, sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die das Begehren der Bürger abgelehnt haben.
 - d) Eine kurze, sachliche Begründung der im Kreistag vertretenen Fraktionen, die dem Begehren der Bürger zugestimmt haben.
 - e) Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Kreistag vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sonderstimmen einzelner Kreistagsmitglieder und die Stimmempfehlung des Landrats sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Landrats über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte gemäß Absatz 2 Buchstaben b) bis d). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, entscheidet der Landrat über den Inhalt der Abstimmungsinformation gemäß Satz 1. Der Landrat kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Absatz 2 Buchstabe b) Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Die Abstimmungsinformation wird im Internet auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

§ 7

Bekanntmachung

Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte machen unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses öffentlich bekannt,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
- b) dass innerhalb der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann,

- c) wie der Text der zu entscheidenden Frage lautet,
- d) dass den Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden, und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgt sein muss.

§ 8

Stimmzählung und Gültigkeit der Stimmen

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Hilfspersonen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 9

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Landrat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von Zweifeln am Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Der Landrat macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 10

Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand, das Wahlrecht, das Wählerverzeichnis, die Stimmzettel und die Durchführung der Wahl sowie die mit ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Benutzungsordnung des Kreises Mettmann für die Sitzungsräume

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat in seiner Sitzung am 21.04.2005 die nachstehende Benutzungsordnung für die Sitzungsräume des Kreises Mettmann beschlossen.

Vorbemerkung

Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind die Sitzungsräume im

Verwaltungsgebäude 1, Raum 1.601 und 1.604

Verwaltungsgebäude 2, Raum 2.035

Verwaltungsgebäude 3, Raum 3.006 und 3.015

Innerhalb der Kreisverwaltung Mettmann ist der Regiebetrieb Gebäude und Straßen (im Folgenden Regiebetrieb genannt) für die Vermietung von Räumlichkeiten zuständig.

§ 1 Eigennutzung

- (1) Die Sitzungsräume dienen vorrangig der Durchführung von Sitzungen des Kreistages sowie seiner Ausschüsse und Gremien und der Fraktionen. Darüber hinaus werden die Sitzungsräume für Besprechungen und Veranstaltungen der Kreisverwaltung regelmäßig in Anspruch genommen. Diese Eigennutzung der Räume wird nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern ist in den jeweiligen Kostenumlagen der verwaltungsinternen Nutzungsvereinbarungen mit den Ämtern enthalten.
- (2) Soweit die Eigennutzung nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird, können die Sitzungsräume nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen an Dritte überlassen werden.

§ 2 Nutzungsüberlassung und Vermietung

- (1) Den im Kreistag vertretenen politischen Parteien und den als gemeinnützig anerkannten Vereinigungen können die Sitzungsräume gegen eine pauschalierte Nutzungsentschädigung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Soweit die Sitzungsräume nicht zur Eigennutzung benötigt werden, können sie auch an sonstige politische Parteien, andere Behörden, öffentliche Organisationen und sonstige Verbände und für Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichen Interesse vermietet werden.

- (3) Im Zeitraum von acht Wochen vor einer Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahl wird eine Überlassung der Sitzungsräume für alle Arten von Wahlkampf- und Informationsveranstaltungen politischer Parteien oder anderer Gruppierungen ausgeschlossen.
- (4) Für Sitzungen und Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen stehen die Sitzungsräume der Verwaltungsgebäude nicht zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Regiebetrieb.
- (5) Für eine Nutzung durch die in Absatz 2 genannten Mieter ist auf der Grundlage der anliegenden Mustervereinbarung ein Mietvertrag abzuschließen, dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil beizufügen ist und in dem insbesondere der Termin, die Dauer, die Art der Veranstaltung sowie der Benutzungsumfang geregelt werden.

§ 3 Entgelt

- (1) Die Nutzungspauschale nach § 2 Absatz 1 beträgt einheitlich für alle Sitzungsräume 20 € für jede angefangene Stunde. Abrechnungen erfolgen halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines Jahres.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Sitzungsräume durch die in § 2 Absatz 2 genannten Mieter wird je nach Nutzungsdauer ein privatrechtliches Entgelt erhoben, das spätestens 10 Tage vor dem Nutzungstermin zu zahlen ist.

Das Entgelt beträgt für die

1. Bereitstellung des Sitzungsraumes 1.601	
- Nutzung für die erste Stunde	80,00 €
- für jede weitere angefangene Stunde	35,00 €
2. Bereitstellung des Sitzungsraumes 1.604	
- Nutzung für die erste Stunde	65,00 €
- für jede weitere angefangene Stunde	20,00 €
3. Bereitstellung des Sitzungsraumes 2.035	
- Nutzung für die erste Stunde	65,00 €
- für jede weitere angefangene Stunde	20,00 €
4. Bereitstellung des Sitzungsraumes 3.015	
- Nutzung für die erste Stunde	55,00 €
- für jede weitere angefangene Stunde	10,00 €
5. Bereitstellung des Sitzungsraumes 3.006	
- Nutzung für die erste Stunde	55,00 €
- für jede weitere angefangene Stunde	10,00 €

- (3) Bei einer vom Nutzungsberechtigten oder vom Mieter gewünschten und mit dem Regiebetrieb einvernehmlich abgestimmten Veränderung der Einrichtung oder Ausstattung eines Sitzungsraumes werden gesonderte Kosten je nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei einer Inanspruchnahme der Räumlichkeiten außerhalb der Schließdienstzeiten am Abend ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 20,00 € für jede angefangene Stunde zu zahlen.

§ 4 Außerordentliches Kündigungsrecht des Kreises

Dem Kreis steht das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gelten auch beim Vertragsschluss noch nicht bekannte Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse, die mit dem vertraglich vorgesehenen Nutzungstermin kollidieren. Vorauszahlungen eines Mieters werden in diesem Falle unverzüglich erstattet

§ 5 Technische Ausstattung

Technische Ausstattungen wie z. B. Beamer, Laptop, Overhead-Projektor etc. werden nicht zur Nutzung überlassen und müssen bei Bedarf vom Nutzer/Mieter im Einvernehmen mit der Einrichtung ME-BIT gestellt werden. Der Nutzer/Mieter muss sich vorab über das Vorliegen der technischen Voraussetzungen informieren. Für technische Störungen übernimmt der Vermieter keine Haftung. IT-Leistungen (z. B. Internetanschluss, Nutzungen sonstiger Netzanbindungen, Hardware) können bei Bedarf und im Rahmen der dortigen technischen Voraussetzungen und Kapazitäten von der Einrichtung ME-BIT angeboten werden.

§ 6 Schadensersatz und Haftung

- (1) Die Haftung des Kreises wird auf Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.
- (2) Der Nutzer/Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume sowie des Inventars verursacht werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Satzung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V.

§ 1

Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e. V. stellt einen Zusammenschluss der kreisfreien Städte Leverkusen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Landkreise Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Kreis Mettmann zur Wahrung und Förderung gemeinsamer gemeinnütziger Zwecke dar. Die Arbeitsgemeinschaft kann die Vertretung dieser Interessen selbst wahrnehmen oder sie auf Dritte übertragen. Der Beitritt weiterer Körperschaften ist zulässig, auch in Form einer Gastmitgliedschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein soll eingetragen werden.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal

§ 3

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 0,011 € je Kopf der Bevölkerung der Mitgliederstädte und –kreise, soweit der Vorstand nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig.

§ 4

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Außerdem können Repräsentationsversammlungen stattfinden.

§ 7

Der Vorstand besteht aus den Oberbürgermeistern und Landräten der der KAG angehörenden Gebietskörperschaften. Ist eine von den genannten Personen verhindert, so kann sie sich vertreten lassen. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit.

§ 8

Der Vorstand wählt aus seinem Kreise – in der Regel für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode – einen Vorsitzenden und dessen ersten und zweiten Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 gemeinschaftlich vertreten. Verpflichtungserklärungen für den Verein bedürfen der Schriftform. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die den Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigen, kann der Geschäftsführer, Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einem Betrag von 5.000,- € kann der Geschäftsführer in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied abschließen. Für alle anderen Verpflichtungserklärungen ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes im Sinne des § 7 erforderlich. Der Vorstand hat für seine Vorstandstätigkeit keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 9

Der Vorstand (§ 7) tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder schriftlich verlangen. Einholung der schriftlichen Stellungnahme der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig. Erfolgt die Einladung schriftlich mit einer Einladungsfrist von drei Tagen, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Er beschließt, welcher Aufgaben im Einzelnen sich die Kommunale Arbeitsgemeinschaft anzunehmen hat.

Der Vorstand ist gehalten, vor Fassung grundsätzlicher Beschlüsse die Mitgliederversammlung zu hören.

§ 11

Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung Vertreter nach Maßgabe der Bevölkerungszahl, und zwar entfällt auf je angefangene 50.000 Einwohner ein Vertreter. Maßgebend ist die letzte amtliche Personenstandsaufnahme. Jedes Mitglied hat soviel Stimmen, wie es Vertreter zu entsenden berechtigt ist. Stimmabgabe durch einen Vertreter ist möglich. Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, bis zu fünf Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 12

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes (§ 7) oder auf Verlangen von einem Drittel der Stimmen der Mitglieder des Vereins mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden einzuberufen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Erfolgt die Einberufung mit der gleichen Tagesordnung zum zweiten Mal, so ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Wahlen erfolgen durch Zuruf, falls sich kein Widerspruch ergibt, andernfalls geheim durch Stimmzettel.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedervertretern zu unterzeichnen.

§ 13

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch das am Sitz der Geschäftsführung befindliche Rechnungsprüfungsamt.

§ 14

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

1

* (Diese Satzung berücksichtigt die von der Mitgliederversammlung der KAG am 02. Februar 2005 in Altenberg einstimmig beschlossenen Änderungen.)

**Vereinbarung
über die Bildung
der "Kommunalen Arbeitsgemeinschaft
Stadt Düsseldorf- Kreis Mettmann"**

vom 22.12.2000

Zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Die Stadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann schließen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

Die Arbeitsgemeinschaft führt die Bezeichnung "Kommunale Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann".

§ 2

Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, alle kommunalen Angelegenheiten zu behandeln, durch die die Interessen der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann oder seiner kreisangehörigen Städte gemeinsam berührt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, diese Angelegenheiten in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Behandlung zu stellen, sobald sie ihnen bekannt werden. Die Zuständigkeit der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist sachlich begrenzt.

Die Mitglieder sollen in Angelegenheiten, die die gemeinsamen Interessen berühren, nur nach vorheriger Behandlung in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft an Dritte herantreten.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit in diesen Angelegenheiten erfolgt gemeinsam.

§ 3

Die Arbeitsgemeinschaft bildet

1. einen interkommunalen Ausschuss,
2. einen geschäftsführenden Ausschuss.

§ 4

Der interkommunale Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Auf die Stadt Düsseldorf und den Kreis Mettmann entfallen je fünf Sitze.

Mitglieder des Ausschusses sind der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf und der Landrat des Kreises Mettmann.

(Stand: 01.03.2008)

Je vier Sitze werden von den Vertretungskörperschaften der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann durch Wahl besetzt.

Für jedes den Vertretungskörperschaften zugehörige Mitglied des Ausschusses wählen die Vertretungskörperschaften ein stellvertretendes Mitglied.

Die Ausschusszugehörigkeit der Mitglieder der Vertretungskörperschaften endet mit ihrem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, spätestens mit deren Neuwahl.

§ 5

Den Vorsitz im interkommunalen Ausschuss führen abwechselnd jeweils für ein Jahr

1. der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
2. der Landrat des Kreises Mettmann,

mit der Maßgabe, dass in dem Jahr, in welchem der Oberbürgermeister Vorsitzender des Ausschusses ist, der Landrat stellvertretender Vorsitzender ist und umgekehrt.

§ 6

Aufgabe des interkommunalen Ausschusses ist die abschließende Behandlung aller Vorlagen des geschäftsführenden Ausschusses zur Weiterleitung von Anregungen und Beschlussvorschlägen an die Vertretungskörperschaften der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann.

§ 7

Der geschäftsführende Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern.
Dem Ausschuss gehören an

1. der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
2. der Landrat des Kreises Mettmann.

Vier Mitglieder werden von dem Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf und vier Mitglieder von dem Landrat des Kreises Mettmann entsandt.

§ 8

Den Vorsitz im geschäftsführenden Ausschuss führen abwechselnd jeweils für ein Jahr

1. der Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf
2. der Landrat des Kreises Mettmann

mit der Maßgabe, dass der Landrat in dem Jahr die Geschäfte des Vorsitzenden ausübt, in welchem der Oberbürgermeister Vorsitzender des interkommunalen Ausschusses ist und umgekehrt.

§ 9

Der geschäftsführende Ausschuss behandelt alle die gemeinsamen Interessen der Vertragspartner berührenden Angelegenheiten, insbesondere bereitet er die Vorlagen für den interkommunalen Ausschuss vor.

§ 10

Zur Bearbeitung von Einzelfragen, zur Ausarbeitung von Vorschlägen und zur fachlichen Beratung des geschäftsführenden Ausschusses kann der geschäftsführende Ausschuss Arbeitsgruppen in beliebiger Zusammensetzung, insbesondere auch unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann sowie der Bezirksvertretungen der Stadt Düsseldorf, bilden. Er bestimmt die Vorsitzenden der einzelnen Arbeitsgruppen.

§ 11

Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des interkommunalen Ausschusses gemeinsam vertreten.

§ 12

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft liegt bei dem geschäftsführenden Ausschuss. Er bedient sich der Geschäftsführer. Die Stadt Düsseldorf und der Kreis Mettmann bestellen je einen Geschäftsführer.

§ 13

Der interkommunale Ausschuss wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen spätestens zehn Kalendertage vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 13 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben wird.

§ 14

Bei den Angelegenheiten, die den Vertretungskörperschaften nach einheitlicher Vorlage zuzuleiten sind, ist Übereinstimmung zu erzielen. Übereinstimmung gilt als erzielt, wenn mindestens jeweils die Hälfte der dem Ausschuss zugehörenden Vertreter der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann sich für die Zuleitung an die Vertretungskörperschaften ausspricht.

Die vertragsschließenden Parteien sind verpflichtet, alle Vorlagen den Vertretungskörperschaften zu unterbreiten, über die im interkommunalen Ausschuss Übereinstimmung erzielt worden ist.

§ 15

Der geschäftsführende Ausschuss wird von dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, einberufen.

§ 16

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Vorsitzenden sind jedoch berechtigt, Sachverständige zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu übersenden.

§ 17

Die Mitglieder der Ausschüsse und der Arbeitsgruppen sowie die Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig.

Die durch die Teilnahme der Mitglieder der Ausschüsse an den Sitzungen, ferner die durch die Geschäftsführung entstehenden und alle sonstigen Kosten tragen Stadt und Kreis je für ihren Teil.

Über die Kostentragung in außerordentlichen Fällen (z. B. bei Einholung eines Gutachtens) wird vor der Auftragserteilung durch den geschäftsführenden Ausschuss entschieden.

§ 18

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt als aufgehoben, wenn einer der Vertragspartner seinen Austritt beschließt. Der Beschluss ist dem anderen Vertragspartner mitzuteilen. Er wird mit der Zustellung wirksam.

§ 19

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann.

Sie tritt mit dem Tage der Erteilung der Zustimmung durch beide Vertragspartner in Kraft. Gleichzeitig wird die Vereinbarung über die Bildung der "Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf - Landkreis Düsseldorf-Mettmann" vom 08.02.1956 einvernehmlich aufgehoben.